



Hygienehinweise für die Thomas-Morus Realschule Östringen (September 2020)

Grundlage ist die Corona-Verordnung SCHULE des Landes Baden-Württemberg (gültig ab dem 14.9.2020)

Liebe Eltern, liebe Schülerinnen und Schüler!

Auch wenn die Klassenlehrer ihre Kinder umfangreich über die Vorschriften informiert haben, bitten wir Sie darum, sich gemeinsam mit Ihren Kindern etwas Zeit zu nehmen, um die folgenden Hinweise durchzugehen und zu besprechen. Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung (07253-928341). Die Kinder sollen die von Ihnen und den Kindern unterschriebene letzte Seite dieses Schreibens **bis zum Montag, 28. September** beim Klassenlehrer abgeben. Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie den Erhalt, die Kenntnisnahme der Hygienehinweise und dass Sie die Regeln gemeinsam mit Ihrem Kind durchgegangen und besprochen haben.

D.Knebel
Schulleitung
Thomas-Morus-Realschule

MASSNAHMEN UND REGELN FÜR DEN SCHULBETRIEB AN DER TMRS

Für die schrittweise Öffnung und den Betrieb der Schulen ist die Einhaltung von Hygienevorgaben zum Infektionsschutz und zum Wohle der Gesundheit aller am Schulleben Beteiligten unerlässlich. Der Hygieneplan der Thomas-Morus-Realschule orientiert sich an den vom Kultusministerium vorgegebenen Hygienehinweisen für die Schulen in Baden-Württemberg und ist auf der Grundlage von Absprachen mit dem Schulträger und den anderen Östringer Schulen erstellt. **Bitte informieren Sie sich zudem bitte regelmäßig auf unserer Homepage (www.realschule-oestringen.de), auf der wir Sie auf dem Laufenden halten.**

Vorbemerkung

Die Aufnahme des Unterrichts in vollständigen Klassen oder Lerngruppen ohne Mindestabstand ist nur bei Einhaltung der Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen umsetzbar. Schulleitungen sowie Pädagoginnen und Pädagogen gehen bezüglich der Hygiene mit gutem Beispiel voran und sorgen zugleich dafür, dass die Schülerinnen und Schüler die Hygienehinweise ernst nehmen und umsetzen. Alle Beschäftigten der Schulen, der Schulträger, alle Schülerinnen und Schüler, sowie alle weiteren regelmäßig an den Schulen arbeitenden Personen sind darüber hinaus gehalten, sorgfältig die aktuellen Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden, der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) bzw. des Robert-Koch-Instituts (RKI) zu beachten. Bei der individuellen Gestaltung der innerschulischen Verkehrswege müssen die Flucht- und Rettungswege aus Sicherheitsgründen freigehalten werden. Durch die Verwendung von Markierungen, Hinweisschildern o.ä. dürfen keine zusätzlichen Gefahrenstellen (z. B. Rutschgefahr, Stolperstellen, Brandlasten) geschaffen werden.



1. Zentrale Hygienemaßnahmen

Das neuartige Coronavirus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion über die Atemwege. Darüber hinaus ist eine Infektionsübertragung auch indirekt über die Hände möglich, die dann mit Mund-, Nasenschleimhaut oder der Augenbindehaut in Kontakt kommen.

Die wichtigsten Maßnahmen im Überblick

1.1. Abstandsgebot: Die Lehrkräfte, Eltern, Beschäftigten und andere Erwachsene haben in den Schulen untereinander das Abstandsgebot von 1,50 m einzuhalten. Zu den und zwischen den Schülerinnen und Schülern gilt das Abstandsgebot nicht. Für sie ist es besonders wichtig, die im Weiteren dargestellten Hygienemaßnahmen einzuhalten und umzusetzen, um das Infektionsrisiko dadurch zu reduzieren. Diese sind mit den Schülerinnen und Schülern deshalb ggf. altersentsprechend einzuüben und umzusetzen.

Dies bedeutet: Auf dem gesamten Schulgelände ist das Tragen eines Mundschutzes außerhalb des Klassenzimmers verpflichtend. (Bußgelder können durch das Ordnungsamt der Stadt Östringen verhängt werden, regelmäßige Kontrollen wurden seitens der Stadt angekündigt.)

1.2. Gründliche Händehygiene (z. B. nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen; nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln; nach Kontakt mit Treppengeländern, Türgriffen, Haltegriffen etc., vor und nach dem Essen; vor dem Aufsetzen und nach dem Abnehmen einer Mund-Nasen-Bedeckung, nach dem Toiletten-Gang, vor und nach dem Sportunterricht) durch

a) regelmäßiges Händewaschen mit hautschonender Flüssigseife für 20 – 30 Sekunden (siehe auch <https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen/>) oder, wenn dies nicht möglich ist,

b) Händedesinfektion: Das sachgerechte Desinfizieren der Hände ist dann sinnvoll, wenn ein gründliches Händewaschen nicht möglich ist. Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände einmassiert werden. Dabei ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten.

1.3. Husten- und Niesetikette: Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegrehen.

1.4. Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) bzw. Mund-Nasen-Schutz (MNS) tragen: Das Risiko, eine andere Person durch Husten, Niesen oder Sprechen anzustecken, kann so verringert werden (Fremdschutz). **Im Unterricht ist das Tragen einer MNB oder eines MNS nicht erforderlich, gleichwohl aber zulässig.** Für Schülerinnen und Schüler ist ab Klasse 5 das Tragen einer MNB oder eines MNS auf dem gesamten Schulgelände außerhalb des Klassenzimmers verpflichtend, sofern sie sich auf den Begegnungsflächen (z. B. Flure, Treppenhaus, Pausenhof, Toiletten,...) aufhalten. Dies gilt entsprechend auch für das gesamte Personal. Bei Tätigkeiten, bei denen eine körperliche Nähe nicht zu vermeiden ist (z. B. in Werkräumen oder Sportstätten), kann das Tragen einer MNB oder eines MNS sinnvoll sein. Bei der Nahrungsmittelzubereitung (Fach AES) ist das Tragen einer MNB oder eines MNS erforderlich.

1.5. Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere nicht die Schleimhäute berühren, d.h. nicht an Mund, Augen oder Nase fassen.

1.6. Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln praktizieren.

1.7. Öffentlich zugängliche Handkontaktstellen wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfe möglichst nicht mit der Hand anfassen, z. B. Ellenbogen benutzen.



2. Raumhygiene

Besonders wichtig ist das **regelmäßige und richtige Lüften** aller Räume, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. Mehrmals täglich, mindestens alle 45 Minuten, ist eine Querlüftung bzw. Stoßlüftung bei vollständig geöffneten Fenstern, ggf. auch Türe über mehrere Minuten vorzunehmen.

Reinigung

2.1. Die DIN 77400 (Reinigungsdienstleistungen Schulgebäude – Anforderungen an die Reinigung) ist zu beachten. Sie definiert Grundsätze und Mindestanforderungen für eine vertragsgemäße, umweltbewusste und hygienische Schulreinigung unter Berücksichtigung aktueller Entwicklungen hinsichtlich Technik und Methoden der Gebäudereinigung und rechtlicher Anforderungen durch das Infektionsschutzgesetz.

Ergänzend dazu gilt:

2.2. In der Schule steht die Reinigung von Oberflächen im Vordergrund. Dies gilt auch für Oberflächen, denen antimikrobielle Eigenschaften zugeschrieben werden müssen, da auch hier Sekrete und Verschmutzungen mechanisch entfernt werden sollen. Handkontaktflächen sollen besonders gründlich und in stark frequentierten Bereichen mindestens täglich, ggf. auch mehrmals täglich, mit einem tensidhaltigen Reinigungsmittel gereinigt werden:

- a) Türklinken und Griffe (z. B. Schubladen- und Fenstergriffe) sowie der Umgriff der Türen,
- b) Treppen- und Handläufe,
- c) Lichtschalter,
- d) Tische, Telefone, Kopierer (Handkontaktflächen),
- e) alle weiteren Griffbereiche, wie z. B. Computermäuse und Tastaturen.

2.3. An der TMRS

- a) In jedem Raum (Klassen- und Lehrerzimmer) steht Reinigungsmittel in Spritzflaschen sowie Einweghandtücher bereit.
- b) Die Pflicht zum Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung gilt auch im Lehrerzimmer auf Begegnungsflächen. Eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht nicht bei der Nahrungs- und Getränkeaufnahme.
- f) Im Kopierraum dürfen sich nur vier Personen gleichzeitig aufhalten.
- i) Die Stühle und Tische im Schüler-Aufenthaltsbereich (vor dem Hausmeisterzimmer) bleiben bis auf Weiteres gesperrt.

3. Hygiene im Sanitärbereich

In allen Toilettenräumen müssen ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalpapierhandtücher bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt werden. Entsprechende Auffangbehälter für Einmalhandtücher sind vorzuhalten.

Damit sich nicht zu viele Schülerinnen und Schüler zeitgleich in den Sanitärräumen aufhalten, muss zumindest in den Pausen eine Eingangskontrolle durchgeführt werden. Am Eingang der Toiletten muss durch gut sichtbaren Aushang darauf hingewiesen werden, dass sich in den Toilettenräumen stets nur einzelne Schülerinnen und Schüler (Zahl in Abhängigkeit von der Größe des Sanitärbereichs) aufhalten dürfen. Beispielsweise können entsprechende Abstandsmarkierungen in und vor den Toilettenräumen angebracht werden. Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden sind täglich zu reinigen. Bei Verschmutzungen mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem ist nach Entfernung der Kontamination mit einem mit Flächendesinfektionsmittel getränkten Einmaltuch eine gezielte Desinfektion erforderlich. Dabei sind Handschuhe zu tragen, die flüssigkeitsdicht und beständig gegenüber dem Desinfektionsmittel sind.

3.1. An der TMRS

- In allen Toiletten gibt es Seifenspender für Flüssigseife. Jeder Nutzer reinigt den WC-Sitz vor der Benutzung mit Toilettenpapier und Flüssigseife selbst.
- Die Schüler werden gebeten, während des Unterrichts auf die Toilette zu gehen, um ein erhöhtes Aufkommen in den Toiletten während der Pausen zu vermeiden.

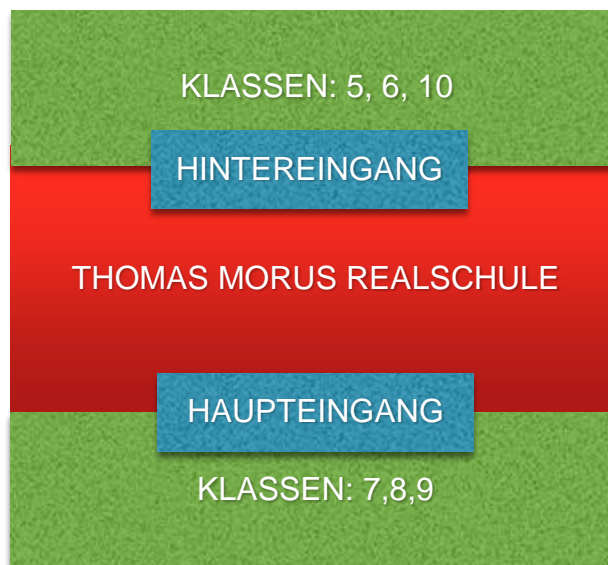
4. Infektionsschutz in den Pausen

Durch organisatorische Maßnahmen wird sichergestellt, dass sich die konstanten Schülergruppen auch in den Pausen möglichst wenig durchmischen. Aufsichtspflichten müssen ggf. im Hinblick auf veränderte Pausensituationen angepasst werden.

Der Pausen- oder Kioskverkauf ist wieder zulässig.

4.1. An der TMRS:

- Vor der 1. Stunde gibt es am Haupteingang eine Frühaufsicht, die die Schüler auf die Händedesinfektion hinweist und das Tragen jedes Schülers kontrolliert.
- Es gibt zwei Pausenbereiche mit jeweils einer Aufsicht (siehe Plan), wo sich die Schülerinnen und Schüler einer bestimmten Klassenstufe in den Pausen aufhalten. Ausnahmen sind erlaubt z.B. für den direkten Weg zum Schul- und Hausmeisterkiosk. In den gemeinsamen Pausenbereichen mischen sich die Schüler unterschiedlicher Klassenstufen nicht.
- Bei sehr schlechtem Wetter verbleibt die Klasse im Klassenzimmer. Die Zimmertür bleibt dann offen, die Aula und die Flure werden nur als Verkehrswege genutzt, kein Aufenthalt auf den Fluren. Die Hofaufsichten unterstützen in diesem Fall die Kollegen im Schulhaus.



5. Risikogruppen

5.1. Bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern können die Erziehungsberechtigten diese aufgrund einer relevanten Vorerkrankung unbürokratisch von der Teilnahme am Präsenzunterricht entschuldigen. Bei volljährigen Schülerinnen und Schülern erfolgt die Anzeige durch diese selbst.



6. Wegeführungen und Unterrichtsorganisation

6.1. Es ist darauf zu achten, dass nicht alle Schülerinnen und Schüler gleichzeitig über die Gänge zu den Klassenzimmern und in die Schulhöfe gelangen. Die Schulen sind aufgefordert, ein jeweils den spezifischen räumlichen Gegebenheiten angepasstes Konzept zur Wegeführung zu entwickeln. Für räumliche Trennungen kann dies z. B. durch Abstandsmarkierungen auf dem Boden oder an den Wänden erfolgen. Möglichst sollten einzelne Pausenbereiche getrennt voneinander ausgewiesen werden.

6.2. Soweit die örtlichen Verhältnisse und die Unterrichtsorganisation dies zulassen, wird zudem empfohlen, den Unterrichtsbeginn für die verschiedenen Klassen flexibel zu gestalten, damit die Stoßzeit zum Unterrichtsbeginn vermieden wird. Die Zeit des Unterrichtsbeginns soll möglichst entzerrt werden.

6.3. Sofern sich im unmittelbaren Umkreis der Schule Warteplätze für den Schülerverkehr oder den öffentlichen Personennahverkehr befinden, muss nach Schulschluss durch geeignete Aufsichtsmaßnahmen dafür gesorgt werden, dass Abstands- und Hygieneregeln auch dort eingehalten werden. Ebenso ist zu beachten, dass die Schülerinnen und Schüler im öffentlichen Personennahverkehr eine MNB bzw. einen MNS zu tragen haben. **(Dies liegt in der Verantwortung der entsprechenden Verkehrsbetriebe!)**

6.4. An der TMRS

- a) Auf dem gesamten Schulgelände ist das Tragen einer MNB oder eines MNS außerhalb des Klassenzimmers verpflichtend.
- b) Im Klassenzimmer wird bei engen persönlichen Zweiergesprächen das Tragen einer MNB oder eines MNS dringend empfohlen.
- c) In den Treppenhäusern gilt ein Einbahnstraßensystem.
- d) Die Schüler gehen morgens direkt in die Klassenzimmer, die Zimmertüren stehen offen und die Fenster bleiben weitgehend (witterungsabhängig) geöffnet.
- f) An Engstellen wird gewartet, bis ausreichend Platz ist.
- g) Der Stundenplan wurde auch in den Fächern AES, Technik und Sport so gestaltet, dass eine Mischung von Klassen weitgehend vermieden werden kann und somit klassenintern unterrichtet wird.

7. Außerunterrichtliche Veranstaltungen

7.1. Mehrtägige außerunterrichtliche Veranstaltungen sind im ersten Halbjahr des Schuljahres 2020/2021 untersagt. Andere außerunterrichtliche Veranstaltungen können stattfinden, sofern die jeweils geltenden Hygiene- und Abstandsregeln eingehalten werden.

Somit sind Klassenausflüge unter Einhaltung der entsprechenden Hygienevorschriften möglich!

8. Schulveranstaltungen

Schulveranstaltungen einschließlich der Klassenpflegschaftssitzungen, Elternbeiratssitzungen, Schülerratssitzungen und der Sitzungen der weiteren schulischen Gremien finden nach der aktuellen CoronaVO statt.



9. Ausschluss von der Teilnahme, Betretungsverbot

9.1. Ausgeschlossen von der Teilnahme an dem Betrieb der Einrichtungen sind Schülerinnen und Schüler,

- 1) die in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder
- 2) die typische Symptome einer Infektion mit SARS-CoV-2, namentlich Fieber (ab 38°), trockener Husten, Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns, aufweisen,
- 3) für die entgegen der Aufforderung der Einrichtung die Erklärung nach Absatz 2 nicht vorgelegt wurde.

9.2. Die Erziehungsberechtigten oder die volljährigen Schülerinnen und Schüler gaben nach Aufforderung durch die Einrichtung eine Erklärung ab, dass

- 1) nach Ihrer Kenntnis ein Ausschlussgrund nach Absatz 1 Nummern 1 und 2 nicht vorliegt,
- 2) Sie die Einrichtung umgehend informieren, sofern Sie davon Kenntnis erhalten, dass solche Ausschlussgründe nachträglich eingetreten sind,
- 3) Sie Ihr Kind bei Auftreten von Symptomen nach Absatz 1 Nummer 2 während des Schulbesuchs erforderlichenfalls umgehend aus der Einrichtung abholen und
- 4) nach Ihrer Kenntnis keine Quarantänepflicht nach der Corona-Verordnung Einreise- Quarantäne besteht.

Die Thomas-Morus-Realschule forderte und fordert diese Erklärung vor dem Zeitpunkt der Aufnahme eines Kindes in die Einrichtung sowie vor der Aufnahme des Betriebs nach Ferienabschnitten ein.

9.3. An der TMRS:

Die Klassenlehrer sammelten die unterschriebenen Erklärungen direkt zu Beginn des ersten Tages nach den Sommerferien ein und archivieren diese, bis die Erklärungen durch eine aktualisierte ersetzt werden müssen (Voraussichtlich nach den Herbstferien).

10. Meldepflicht

10.1. In Schulen ist laut Infektionsschutzgesetz die Leitung der Einrichtung für die Sicherstellung der Hygiene verantwortlich. Aufgrund von § 6 und §§ 8, 36 IfSG ist sowohl der Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19 Fällen in Schulen dem Gesundheitsamt zu melden. Zeitgleich ist auch die zuständige Schulaufsicht zu informieren.

10.2. Die Corona-Warn-App kann bei der Eindämmung der Pandemie einen zusätzlichen Beitrag leisten, indem sie schneller als bei der klassischen Nachverfolgung Personen identifiziert und benachrichtigt, die eine epidemiologisch relevante Begegnung mit einer Corona-positiven Person hatten. Zudem hilft sie, den zeitlichen Verzug zwischen dem positiven Test einer Person und der Ermittlung und Information ihrer Kontakte zu reduzieren. Die Nutzung der App soll allen am Schulleben Beteiligten empfohlen werden.

10.3. An der TMRS:

a) Alle am Schulleben Beteiligten werden gebeten, die Corona-Warn-App zu installieren und ihr Smartphone ganztägig eingeschaltet zu lassen (lautlos).



Weitere Maßnahmen der TMRS

11.1. Lüftung:

a) Die Abluft in der Aula ist den ganzen Tag eingeschaltet.
b) In folgenden Räumen werden die Fenster morgens zumindest auf Kippe geöffnet und bleiben den ganzen Schultag offen:

- alle Flure
- alle Treppenhäuser
- alle für den Tag eingeplanten Unterrichtsräume
- Lehrerzimmer
- Kopierraum
- Sekretariat
- Direktorat

11.2. Auf passende Kleidung achten: Alle Räume müssen regelmäßig gelüftet werden. (Mindestens alle 45 Minuten Stoßlüftung – auch Tür offen)

11.3. Hygiene-Belehrung zum Schulstart:

Die Schüler erhielten in der ersten Stunde ihres Unterrichts eine Hygienebelehrung.

11.4. Die Seifenspender und das Papier in den Klassenzimmern werden 1x täglich geprüft und ggf. nachgefüllt.

11.5. Sollte es erneut zu einer Schließung der Schule, einer Klasse, einer Klassenstufe kommen, unterliegt der Fernunterricht der Schulpflicht. Videokonferenzen sind für jeden Schüler verpflichtend.



RÜCKMELDUNG HYGIENEHINWEISE

Thomas-Morus-Realschule Östringen

Rückgabe bis Montag, 28. September an den Klassenlehrer.

Hiermit bestätigen wir, dass wir die Hygienevorschriften,
die ab sofort an der TMRS gelten, gelesen und verstanden haben.
Ich weiß von der Möglichkeit, bei Unklarheiten in der Schule nachzufragen.

Vollständiger Name des Kindes _____

Klasse _____

Ort, Datum _____

Unterschrift Erziehungsberechtigte(r)

Unterschrift Schülerin/Schüler